

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 99

ausgegeben am 16. März 2023

Verordnung

vom 7. März 2023

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-, Elektronik- und Medientechnikgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. März 2020 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektro-, Elektronik- und Medientechnikgewerbe, LGBL 2020 Nr. 86, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2024.

Anhang 1 zur Beilage

Der bisherige Anhang 1 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2023 und 2024 zum GAV für das Elektro-, Elektronik- und Medien- technikgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Lohnsumme um 2.5 % per 1. April 2023, davon 1.5 % zur generellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Elektro- und Elektronikgewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Elektromonteur/Elektroinstallateur FZ*		
nach Abschluss mit FZ*	25.05 Franken	4'600.00 Franken
nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz	27.25 Franken	5'000.00 Franken
Montageelektriker FZ*		
nach Abschluss mit FZ*	22.90 Franken	4'200.00 Franken
nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz	25.60 Franken	4'700.00 Franken
Telematiker FZ*		
nach Abschluss mit FZ*	26.70 Franken	4'900.00 Franken
nach Abschluss mit FZ* und mindestens einem Jahr Branchenerfahrung in Liechtenstein oder der Schweiz	28.90 Franken	5'300.00 Franken
Arbeitnehmer ohne Berufsbildung in der Elektrobranche		
ab 1. Berufsjahr	21.25 Franken	3'900.00 Franken
ab 4. Berufsjahr	21.80 Franken	4'000.00 Franken
ab vollendetem 25. Altersjahr	23.45 Franken	4'305.00 Franken
Medientechnikgewerbe	Stundenlohn	Monatslohn
Multimediaelektroniker		
ab 1. Berufsjahr	26.15 Franken	4'800.00 Franken
ab 4. Berufsjahr	28.90 Franken	5'300.00 Franken

- * Einem Abschluss mit FZ gleichgestellt ist eine Ausbildung mit Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI.

Der Ferien- und Feiertagszuschlag ist im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit} (20 \text{ Tage Ferien}) \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn: $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit}) \times 1.123] / 12$

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein um 10 % reduzierter Lohn vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich abzufassen.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder weil sie ihre berufliche Ausbildung im Ausland absolviert haben (keine ESTI-Gleichwertigkeitsbestätigung) und mit den hiesigen Berufs- und Branchenerfordernissen zu wenig vertraut sind.

Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

4. Praktikum und Ferienjob

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde (Beispiel: Alter 14 Jahre / mindestens 14.00 Franken Stundenlohn).

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung. Die Höhe des Praktikumslohnes bis zur Lehrabschlussprüfung ist identisch mit dem zuletzt ausbezahlten Betrag des Lehrlingslohnes.

6. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3 % des Jahresbruttolohnes). Beträgt die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr, besteht der Anspruch pro rata temporis. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 43 Stunden.

8. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen (25 Ferientage, [...]) bezahlte Ferien.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. März 2023 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef